



Deutscher Rollstuhl-Sportverband e. V.

## FACHBEREICH E-ROLLSTUHL-SPORT



# ***Klassifizierungsordnung für E-Hockey***

Fassung von 2010

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausschuss Klassifizierung / Klassifizierer</b>	<b>4</b>
2.1. Allgemeines	4
2.2. Aufgaben/Pflichten	4
2.3. Schweigepflicht	4
<b>3. Geltungsbereich</b>	<b>5</b>
<b>4. Mindestkörperbehinderung</b>	<b>5</b>
<b>5. Klassifizierungsklassen</b>	<b>6</b>
5.1. Grundsätzliche Klassifizierungsklassen	6
5.2. Halbe Punkte Regelung	6
5.3. Mittelung von Klassifizierungsklassen	6
<b>6. Klassifizierungsdurchführung</b>	<b>7</b>
6.1. Allgemeines	7
6.2. Erstklassifizierung	7
6.2.1. Datenerhebung	7
6.2.2. Hilfsmittel	7
6.2.3. Ersteinstufung und Übergangsklassifizierung	8
6.2.4. Klassifizierungsdurchführung	8
6.3. Änderungsklassifizierung	10
<b>7. Dokumentation</b>	<b>11</b>
7.1. Klassifizierungsverzeichnis	11
7.2. Fristen	11
<b>8. Erhebung eines Protestes</b>	<b>12</b>
<b>9. Inkrafttreten</b>	<b>13</b>
<b>Anhang A – Mindestkörperbehinderung</b>	<b>14</b>
<b>Anhang B - Erhebungsbogen (Muster)</b>	<b>15</b>
<b>Anhang C - Selbstauskunftsbogen (Muster)</b>	<b>19</b>

## **1. Vorwort**

Ziel der Klassifizierung im Elektrorollstuhl-Hockey ist es, die aktiven Spieler und Spielerinnen in ähnliche funktionelle Gruppen zusammenzufassen, so daß die Leistungen der Teams untereinander vergleichbar werden und die Chance auf faire und spannende Wettkämpfe gewährleistet ist. Vorteil der funktionellen Klassifizierung ist es, das Sportler und Sportlerinnen mit verschiedensten Behinderungen gegeneinander antreten können. Insbesondere soll dadurch auch erreicht werden, dass Spieler und Spielerinnen aller Klassifizierungsklassen die Chance auf eine aktive Teilnahme innerhalb der Mannschaftsstruktur haben. Dabei ist für das Team die Summe von maximal 11 Punkten für 5 Spieler/innen erlaubt.

Die Einteilung in die funktionelle Klasse geschieht durch die Datenerhebung aus unterschiedlichen Quellen: Selbstauskunft des Trainers/Spielers, Auskunft und Überprüfung durch Ärzte und/oder Therapeuten und durch individuelle Tests und die Beobachtung im Wettkampf durch geschulte Spielbeobachter.

## **2. Ausschuss Klassifizierung/Klassifizierer**

### 2.1. Allgemeines

1. Der Ausschuss Klassifizierung (AKEH) regelt alle Angelegenheiten der Klassifizierung im Elektrorollstuhlhockey.
2. Seine Mitglieder sind der/die 1. Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter, der zuständige DBS-Sportarzt sowie alle lizenzierten Spielbeobachter (Klassifizierer).
3. Alle an den AKEH gerichteten Willenserklärungen, die die Klassifizierung betreffen, sind an deren Vorsitzende/n zu richten, sonst gelten sie als nicht erfolgt.
4. Klassifizierer werden vom AKEH ernannt und schriftlich autorisiert (Lizenz), wenn sie mindestens alle 2 Jahre erfolgreich an einem Klassifizierungslehrgang des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport / ICEWH teilgenommen haben.
5. Der Ausschuss Klassifizierung bietet mindestens einmal jährlich einen Klassifizierungslehrgang an.
6. Die Klassifizierer sind eigenständig und unabhängig.
7. Alle Klassifizierer des Fachbereichs sind Bundesklassifizierer (vgl. § 8 Abs. 2 KLO des DBS).

### 2.2. Aufgaben/Pflichten

1. Bei jeder offiziellen Veranstaltung muss mindestens ein/e KlassifiziererIn anwesend sein. Diese/r vertritt den Ausschuss Klassifizierung und regelt alle die Klassifizierung betreffenden Angelegenheiten.
2. Da die Wettkampfbeobachtung ein wichtiger Teil der Klassifizierung darstellt, sind die Veranstalter und Ausrichter eines Wettkampfes bzw. Wettbewerbes verpflichtet den Klassifizierern kostenlosen Zugang zum Veranstaltungsort zu gewähren (falls nötig inkl. Akkreditierung).

### 2.3. Schweigepflicht

1. Alle medizinischen Daten der Klassifizierung sind nur den Mitgliedern des AKEH zugänglich und unterliegen der Schweigepflicht.
2. Aussagen eines/einer Spielers/SpielerIn gegenüber den Klassifizierern im Klassifizierungsverfahren, sind – soweit sie nicht in offiziellen Dokumenten veröffentlicht sind – von den Klassifizierern vertraulich zu behandeln.

### **3. Geltungsbereich**

1. Bei nationalen Veranstaltungen (im Sinne von 3.2.) hat die nationale Klassifizierung Vorrang, bei internationalen Veranstaltungen hat die internationale Klassifizierung Vorrang. Solange es noch keine internationale Klassifizierung gibt, wird bei internationalen Veranstaltungen in Deutschland nach der Schnellklassifizierung gespielt, es sei denn, es handelt sich um einen Wettbewerb des International Committee Electric Wheelchair Hockey (ICEWH).
2. Offizielle Wettbewerbsspiele bzw. Pflichtspiele sind alle Spiele, die im Rahmen von nationalen Wettkämpfen und Wettbewerben des Deutschen Rollstuhlverbandes (DRS), des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) oder seiner Landesverbände sowie deren jeweiligen Qualifikationen ausgetragen werden. Spiele bei Newcomer Cups sind keine offiziellen Wettbewerbsspiele.
3. Die Summe der Klassifizierungspunktzahlen der Spieler auf dem Feld darf bei offiziellen Wettbewerbsspielen bzw. Pflichtspielen, vorbehaltlich der entsprechenden Regel im E-Hockey-Regelwerk, 11 Punkte nicht überschreiten.
4. Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge, die diese Klassifizierungsordnung betreffen, sind immer erst an den AKEH zu richten. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder, Klassifizierer und Vorstandsmitglieder des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport. Als berechtigte Änderungsanträge gelten nur solche, die begründet sind und den genauen Wortlaut der alten und/oder neuen Regelung (mit Nummer) enthalten.
5. Jede Veränderung oder Ergänzung der in der Klassifizierungsordnung für E-Hockey getroffenen Regelungen bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Die Stimmen können auch per Post oder Email abgegeben werden. Die Abstimmung ist in diesen Fällen nicht geheim. Die Durchführung der Abstimmung obliegt dem Vorstand des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport und soll spätestens zum Ende der jeweiligen Spielsaison erfolgen.
6. Falls vom Fachbereich E-Rollstuhl-Sport ein bestimmter Zeitraum als Spielsaison für E-Hockey festgelegt ist, werden Änderungen und Ergänzungen der in der Klassifizierungsordnung für E-Hockey getroffenen Regelungen, die während einer laufenden E-Hockey-Spielsaison beschlossen wurden, erst zu Beginn der nächsten Spielsaison wirksam.
7. Über einzelne Klassifizierungsangelegenheiten, die durch diese Klassifizierungsordnung nicht geregelt werden, entscheidet der AKEH per Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder.

### **4. Mindestkörperbehinderung**

Spielberechtigt sind nur Spieler und Spielerinnen, die die Kriterien für die Mindest-Körperbehinderung erfüllen (siehe Anhang A).

Alle im Klassifizierungsverzeichnis vom 1.5.2010 aufgeführten SpielerInnen sind spielberechtigt. Für alle Spieler, die dabei die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, gilt Bestandschutz, sie erhalten 5 Klassifizierungspunkte.

## 5 Klassifizierungsklassen

### 5.1 Grundsätzliche Klassifizierungsklassen

<i>Schlüssel-Funktionen Im E-Hockey</i>	<u>1-Punkte-Spieler</u>	<u>2-Punkte-Spieler</u>	<u>3-Punkte-Spieler</u>	<u>4-Punkte-Spieler</u>	<u>5-Punkte-Spieler</u>
<i>Art des Schlägers</i>	Festschläger	Handschläger	Handschläger	Handschläger	Handschläger
<i>Bewegungs- bereich</i>	-----	Minimalster Spielbereich, Armbewegung kaum möglich	aktiver Bewegungsbereich etwa 90°-120°	aktiver Bewegungsbereich etwa 180°	keine Einschränkung
<i>Reichweite</i>	-----	Keine effektive Reichweite, spielt nur nah am Rollstuhl	Eingeschränkte Reichweite (ohne seitliches Heraus lehnen)	Leichte Einschränkungen möglich	keine Einschränkung
<i>Kraft</i>	-----	Passen/Torschuss nur durch Schwung des Rollstuhls möglich, nur kurze Pässe, Torschuss nur vom Torkreis möglich	Passen/Torschuss mit Hilfe des Schwungs des Rollstuhls, Torschuss etwa nur von der Strafraumlinie möglich	Leichte Einschränkungen möglich	keine Einschränkung
<i>Koordination (Genauigkeit, Schnelligkeit)</i>	Leichte bis mittlere Einschränkungen möglich	Leichte bis mittlere Einschränkungen möglich	Leichte bis mittlere Einschränkungen möglich	keine Einschränkung	keine Einschränkung
<i>Sichtfeld (Rumpf- und Kopfbeweg- lichkeit)</i>	Keine/kaum Rumpfbewegung , Einschränkung der Kopfbeweglichkeit möglich	Keine/kaum Rumpfbewegung , Einschränkung der Kopfbeweglichkeit möglich	Eingeschränkte Rumpfbewegung, Einschränkung der Kopfbeweglichkeit möglich	keine Einschränkung	keine Einschränkung

### 5.2 Halbe-Punkte-Regelung:

Passen Spieler/innen nicht genau in eine der Klassifizierungsklassen, oder hat er/sie erhebliche zusätzliche spielrelevante Einschränkungen, können zu einer bestimmten Klasse ein halber Punkt hinzugefügt oder abgezogen werden. Dadurch entstehen Spielerbewertungen mit 0,5, 1,5, 2,5, 3,5 und 4,5 Punkten.

### 5.3 Mittelung von Klassifizierungsklassen:

Können Spieler/innen keiner einzelnen Klassifizierungsklasse zugeordnet werden, ergibt sich die Spielerbewertung aus dem Mittelwert. Hat ein Spieler z.B. einen Bewegungsbereich, der der Klassifizierungspunktzahl 3,5 entspricht, seine Kraft entspricht aber der Klassifizierungspunktzahl 2,5, so ist seine daraus resultierende Bewertung 3,0.

## **6. Klassifizierungsdurchführung**

### **6.1. Allgemeines**

- 6.1.1.** Die Klassifizierung soll in gegenseitigem Respekt und fairem Umgang miteinander stattfinden. Die Sportlerinnen und Sportler müssen bei der Klassifizierung mitarbeiten.
- 6.1.2. Täuschungsversuche im Zusammenhang mit der Klassifizierung werden entsprechend dem Strafenkatalog der Rechtsordnung des DBS geahndet und können eine Nicht-Klassifizierung zur Folge haben.
- 6.1.3. Die durchgeführten Klassifizierungen gelten für Bundes- und Landesebene gleichermaßen. Sonderregelungen auf Landesebene gibt es nicht.

### **6.2. Erstklassifizierung**

#### **6.2.1. Datenerhebung**

6.2.1.1. Für jeden gemeldeten Spieler müssen beim AKEH die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- **Erhebungsbogen** (vom eigenen Arzt  
und/oder Physiotherapeuten auszufüllen)
- **Selbstauskunftsbogen** (vom Trainer und/oder Spieler/in auszufüllen)

6.2.1.2. Die dafür nötigen Unterlagen können entweder auf der offiziellen Homepage des FB E-Stuhl-Sport heruntergeladen werden oder formlos beim AKEH angefordert werden. (Siehe auch Anlage B und Anlage C)

#### **6.2.2. Hilfsmittel**

6.2.2.1. Der Einsatz von Hilfsmitteln kann dem Spieler in Bezug auf die eine oder andere Schlüsselfunktion signifikante Vorteile gegenüber der vorherigen Situation bringen. Daher ist die Verwendung aller Hilfsmittel anzugeben.

6.2.2.2. Hilfsmittel sind z.B. Oberkörpergurte, Stirnbänder, Beingurte und Halterungen bzw. Haltehilfen für Handschläger jeder Art.

**6.2.2.3.** Punktzahlrelevante Hilfsmittel müssen ins Klassifizierungsverzeichnis für E-Hockey für einen Spieler eingetragen werden.

6.2.2.4. Sonstige Hilfsmittel sind Hilfsmittel, deren Verwendung keinen Einfluss auf die Klassifizierungspunktzahl des Spielers haben.

6.2.2.5. Sonstige Hilfsmittel sind z.B. Beckengurte.

6.2.2.6. Sonstige Hilfsmittel werden nicht ins Klassifizierungsverzeichnis für E-Hockey für einen Spieler eingetragen.

### **6.2.3. Ersteinstufung und Übergangsklassifizierung**

- 6.2.3.1. Die vollständig ausgefüllten Unterlagen müssen dem AKEH bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Einsatz des neu gemeldeten Spielers vorliegen.
- 6.2.3.2. Vor dem ersten Einsatz im Spiel muß der Spieler sich bei den anwesenden Klassifizierern vorstellen und erhält von ihnen die Ersteinstufung, die bis zur abgeschlossenen Klassifizierung gültig ist.
- 6.2.3.3. Der Spieler erhält von den Klassifizierern ein Schild mit der entsprechenden Punktzahl der Ersteinstufung, das er an der Rückenlehne seines Rollstuhls befestigen muss.
- 6.2.3.4. Wenn ein Spieler die im Klassifizierungsverzeichnis für E-Hockey eingetragenen Hilfsmittel während eines offiziellen Wettbewerbsspiels aus zwingenden Gründen nicht benutzt, ist er solange nicht mehr spielberechtigt, bis er dies dem AKEH bzw. einem der anwesenden Klassifizierern gemeldet hat und eine Übergangsklassifizierung erhalten hat. Die Übergangsklassifizierung ist solange gültig, bis der Spieler das Hilfsmittel wieder benutzen kann bzw. eine entsprechend beantragte Änderungsklassifizierung abgeschlossen ist.
- 6.2.3.5. Eine stets aktualisierte Liste der Ersteinstufungen und Übergangsklassifizierungen muss dem Kampfgericht vorliegen und ist in der Nähe des Spielfeldes auszuhängen oder auszulegen.

### **6.2.4. Klassifizierungsdurchführung**

- 6.2.4.1. Der AKEH erstellt rechtzeitig für jeden Spieltag einen Zeitplan für die durchzuführenden Klassifizierungen und die dazugehörigen Klassifizierungsgespräche und –Tests und informiert alle an diesem Tag zuständigen Klassifizierer.
- 6.2.4.2. Jeder zu klassifizierende Spieler wird von mindestens 2 Klassifizierern ohne Vorankündigung während der Wettbewerbsspiele in Bezug auf die Schlüsselfunktionen für E-Stuhl-Hockey beobachtet. Die Klassifizierer dokumentieren unabhängig voneinander ihre Beobachtungen in ihren Beobachtungsbögen. Die Klassifizierer können sich dabei untereinander beraten.
- 6.2.4.3. Der/Die 1. Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in führen keine Klassifizierungen durch.
- 6.2.4.4. Zusätzlich findet am gleichen Tag ein gemeinsames Klassifizierungsgespräch mit dem Spieler statt. Es können gemäß 6.2.4.5. zusätzliche Tests durchgeführt werden. Bei dem Klassifizierungsgespräch kann der betroffene Spieler noch eine weitere Person mitbringen.
- 6.2.4.5.** Die Klassifizierungsgespräche und –Tests werden zur Sicherung der Privatsphäre des Spielers/der Spielerin in einer abgetrennten Ecke/Raum durchgeführt. Die Spieler werden ca. eine halbe Stunde vor dem Gespräch vom diensthabenden Klassifizierer informiert.

6.2.4.6. Mit zusätzlichen Tests kann ein Spieler außerhalb des Spielfeldes genauer überprüft werden:

- Ball schlagen (Härte, Rollstuhl-Einsatz ...)
- Überprüfung der Koordination oder Kraft (z.B. Geschwindigkeit, mit der der Schläger über den Ball gehoben werden kann (Vorhand-Rückhand-Wechsel))
- Geschwindigkeit und Genauigkeit, mit der der Joystick bewegt werden kann (vorwärts/rückwärts, drehen)
- Aktive Rumpfbewegungen (Vorbeugen, Seitenneigung, Drehen)
- Sichtfeld (In welchem Bereich kann der Ball gesehen werden?)

**6.2.4.7.** Die beiden Klassifizierer einigen sich aufgrund der vorliegenden Informationen, der Spielbeobachtungen, dem Gespräch und der Tests auf eine Klassifizierungspunktzahl für den betreffenden Spieler. Diese wird im Bewertungsbogen kurz begründet. Können sie sich z.B. aufgrund noch fehlender Informationen nicht auf eine KPZ einigen, gilt die Klassifizierung als noch nicht abgeschlossen. In diesem Fall wird die Entscheidung vertagt und zusätzlich der DBS-Sportarzt und/oder mindestens 2 weitere Klassifizierer mit der Klassifizierung beauftragt.

**6.2.4.8.** Der Spieler/die Spielerin wird noch am selben Tag von den Klassifizierern über die erfolgte Einstufung bzw. über die noch nicht abgeschlossene Klassifizierung informiert. Im Anschluss an den Spieltag sendet der AKEH schriftlich oder per Email den entsprechenden rechtskräftigen Bescheid an den zuständigen Klassifizierungsbeauftragten des Vereins des Spielers/der Spielerin.

## 6.3. Änderungsklassifizierung

- 6.3.1. Ein Verein kann jederzeit für jeden seiner Spieler aus den folgenden Gründen einen Antrag auf eine Änderungsklassifizierung stellen:
- Änderung seines/ihres Gesundheits- bzw. Behinderungszustandes
  - der Spieler will zusätzliche oder andere Hilfsmittel einsetzen als für ihn im Klassifizierungsverzeichnis für E-Hockey eingetragen **sind bzw. im Selbstauskunftsbogen gemeldet wurden**
  - **der Spieler will** statt einen nicht am Rollstuhl befestigten Schläger einen am Rollstuhl befestigten Schläger einsetzen
  - **der Spieler will** statt einen am Rollstuhl befestigten Schläger einen nicht am Rollstuhl befestigten Schläger einsetzen
- 6.3.2. Klassifizierer können jederzeit für jeden Spieler einen Antrag auf eine Änderungsklassifizierung stellen.
- 6.3.3. Der AKEH veranlasst in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der Spielerbewertungen:
- bei Kindern und Jugendlichen
  - bei Spielern mit einer progressiven Erkrankung
  - bei neuen, unerfahrenen Spielern
  - nach dem Zufallsprinzip
- 6.3.4. Will ein Verein einen Antrag auf Änderungsklassifizierung für einen seiner Spieler stellen, so ist dieser Antrag schriftlich zu formulieren. Der Antrag muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- 1) den Namen des antragsstellenden Vereines
  - 2) den Namen des Spielers, dessen Klassifizierungspunktzahl nach Ansicht des Antragsstellers geändert werden muss und/oder die Angabe des zusätzlichen oder anderen Hilfsmittels,
  - 3) die beantragte Klassifizierungspunktzahl mit Begründung, warum sich durch die Änderungsklassifizierung eine andere als die bisherige Klassifizierungspunktzahl ergeben soll.
- Dem Antrag ist je ein aktueller Erhebungsbogen und Selbstauskunftsbogen für den Spieler beizufügen.
- Außerdem ist eine Gebühr von 50 EUR auf das Bankkonto des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport einzuzahlen, eine Kopie des Überweisungsauftrages ist ebenfalls dem Antrag beizufügen. Wird der Antrag mit dem Einsatz eines zusätzlichen oder anderen Hilfsmittel begründet, ist keine Gebühr zu entrichten.
- 6.3.5. Der AKEH beauftragt unverzüglich mindestens 2 Klassifizierer mit der Änderungsklassifizierung, die gemäß 6.2.4. durchgeführt wird. Wird der Antrag mit dem Einsatz eines zusätzlichen oder anderen Hilfsmittel begründet bzw. mit der Benutzung eines nicht am Rollstuhl befestigten Schlägers bei einem Spieler, der bisher mit max. einem Punkt bewertet ist, ist der Spieler erst wieder spielberechtigt, wenn er gemäß 6.2.3. eine Übergangsklassifizierung

erhalten hat.

6.3.6. Ergibt sich aufgrund der Änderungsklassifizierung für den davon betroffenen Spieler eine andere als die bisherige Klassifizierungspunktzahl, wird dem beantragenden Verein die entrichtete Gebühr zurückerstattet.

6.3.7. Ist aufgrund einer Änderung in dieser Klassifizierungsordnung eine neue Klassifizierung für einen Spieler notwendig, wird diese entsprechend einer Änderungsklassifizierung vom AKEH veranlasst.

## **7. Dokumentation**

### **7.1. Klassifizierungsverzeichnis**

7.1.1. Der AKEH führt ein Klassifizierungsverzeichnis über alle klassifizierten Spieler.

7.1.2. Das Verzeichnis beinhaltet für alle klassifizierten Spieler

- den Vor- und Zunamen,
- die Klassifizierungspunktzahl,
- die Vereinszugehörigkeit,
- alle punktzahlrelevanten Hilfsmittel,
- Status der Klassifizierung.

7.1.3. Neu klassifizierte Spieler sind dort unverzüglich aufzunehmen. Eine Änderung der Klassifizierungspunktzahl oder eine sonstige Veränderung bei einem Spieler ist dort ebenfalls unverzüglich einzutragen.

7.1.4. Das Klassifizierungsverzeichnis für E-Hockey ist auf der offiziellen Homepage des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport zu veröffentlichen und stets zu aktualisieren.

**7.1.5.** Der AKEH führt eine Statistik über die Verteilung der Spieler auf die verschiedenen Klassifizierungspunktzahlen.

### **7.2. Fristen**

**7.2.1.** Bei offiziellen Wettbewerbsspielen hat der Ausrichter bis spätestens 14 Tage vor dem Tag ihrer Austragung, bzw. bei mehrtägigen Turnieren vor dem ersten Turnierspieltag, eine Abschrift des Klassifizierungsverzeichnisses für E-Hockey beim AKEH anzufordern. Die dem Ausrichter unverzüglich nach dem Zugang der Anforderung beim AKEH zuzusendende Abschrift des Klassifizierungsverzeichnisses für E-Hockey ist für den Tag der Durchführung dieser Wettbewerbsspiele bzw. bei mehrtägigen Turnieren für alle Wettbewerbsspiele der angesetzten Turnierspieltage maßgebend, selbst dann, wenn sich zwischenzeitlich oder an einem dieser Spieltage Änderungen im Klassifizierungsverzeichnis für E-Hockey (einschließlich der Veränderung der Klassifizierungspunktzahl eines Spielers!) ergeben sollten. Ausnahmen hiervon regelt 7.2.2. Die Zusendung der Abschrift erfolgt i. d. R. per Email. Die Abschrift ist in der Nähe des Spielfeldes auszuhängen oder auszulegen.

7.2.2. Bei offiziellen Wettbewerbsspielen übersendet der AKEH dem Ausrichter zusätzlich bis spätestens 14 Tage vor dem Tag ihrer Austragung, bzw. bei mehrtägigen Turnieren vor dem ersten Turnierspieltag, eine Liste der bis dahin gemeldeten Erst- und Änderungsklassifizierungen inklusive der Änderungen aufgrund von Protest-Entscheidungen. Die Zusendung der Liste erfolgt i. d. R.

per Email.

7.2.3. Im Übrigen gelten ergänzend auch die Regelungen des § 6 der KLO des DBS.

## **8. Protesterhebung**

- 8.1. Protest gegen die Klassifizierung kann erheben, wer in irgendeiner Form am offiziellen Spielbetrieb des DRS teilnimmt, also alle Spieler, Trainer, Vereine und Funktionsträger im Fachbereich.
- 8.2. Gegen eine Ersteinstuflung oder Übergangsklassifizierung kann kein Protest erhoben werden.
- 8.3. Ein Protest gegen eine Klassifizierung im Rahmen einer Sportveranstaltung muss schriftlich und unter Angabe des Grundes spätestens 30 Minuten nach Bekanntwerden des Grundes unter Beifügung der Protestgebühr in Höhe von 50 EUR beim Kampfgericht angemeldet werden. Das Kampfgericht leitet den angemeldeten Protest unverzüglich nach Abschluss der Sportveranstaltung an den AKEH zur Bearbeitung bzw. Entscheidung weiter und veranlasst, dass die entgegengenommene Protestgebühr auf das Konto des Fachbereichs eingezahlt wird.
- 8.4. Ein Protest gegen eine Klassifizierung außerhalb einer Sportveranstaltung ist schriftlich und unter Angabe des Grundes bei der Geschäftsstelle des DBS zur Weiterleitung an den zuständigen Fachbereich einzureichen. Eine Protestgebühr in Höhe von 50 EUR ist auf das Konto des Fachbereichs zu überweisen und eine entsprechende Kopie des Überweisungsauftrages dem Protest als Anlage beizufügen.
- 8.5. Ein gültiger Protest gegen eine Klassifizierung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - 1.) die Bezeichnung „Protest gegen eine Klassifizierung des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport des DRS“;
  - 2.) den Namen und die Anschrift des Protesterhebenden,
  - 3.) den Namen des Spielers, gegen dessen Klassifizierung protestiert wird, sowie den Namen seines Vereins,
  - 4.) Begründung des Protests sowie
  - 5.) Datum und Unterschrift des Protesterhebenden.
- 8.6. Lizenzierte Klassifizierer des Fachbereichs sind von der Protestgebühr (50 €) befreit, sofern es sich nicht um Mitglieder des eigenen Vereins handelt.
- 8.7. Der AKEH beauftragt nach Eingang des Protestes mindestens zwei bisher unbeteiligte Klassifizierer mit der Klassifizierung des Spielers, i.d.R. geschieht dies am nächsten möglichen Spieltag. Anschließend entscheidet ein Gremium des AKEH über den Protest.
- 8.8. Das Gremium besteht aus den folgenden Personen (ungerade Anzahl):
  - 1. Vorsitzende/r des Ausschuss Klassifizierung im E-Stuhl-Hockey
  - Stellverteter des/der 1. Vorsitzenden
  - der zuständige Sportarzt des DBS
  - alle beteiligten Spielbeobachter (mind. 2)
- 8.9. Für die Entscheidung genügt die einfache Mehrheit des Gremiums.
- 8.10. Das Gremium kann zu dem Schluss kommen, dass es noch keine ausreichenden Daten zur Entscheidungsfindung hat und 2 weitere Klassifizierer mit einer Spielbeobachtung beauftragen. In diesem Fall wird die Entscheidung vertagt.
- 8.11. Das Gremium kann zur Entscheidungsfindung zusätzlich Video-Aufzeichnungen benutzen oder durch die Klassifizierer oder den Sportarzt des DBS zusätzliche Tests gemäß 6.2.4... durchführen.

- 8.12. Der Vorsitzende des AKEH informiert den Protesterhebenden und den Verein des Spielers, gegen dessen Klassifizierung der Protest erhoben wurde, unverzüglich und schriftlich über die Entscheidung des Bewertungsgremiums. Die entsprechenden Schriftsätze müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und mit Datum und Unterschrift versehen sein sowie die Entscheidungsgründe beinhalten.
- 8.13. Ist der Protest erfolgreich, so wird die Protestgebühr (50 €) zurückerstattet.
- 8.14. Gegen die Entscheidung des AKEH kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Berufung beim Rechtsausschuss des DBS 1. Instanz entsprechend der DBS-Rechtsordnung eingelegt werden. Die Entscheidung des Rechtsausschusses 1. Instanz ist abschließend und nicht rechtsmittelfähig. Bezüglich der Gebühren und Auslagen gelten die Bestimmungen der DBS-Rechtsordnung.
- 8.15.** Eine korrigierte Punktzahl tritt am ersten Spieltag nach der Entscheidung in Kraft unter der Beachtung der Fristen nach 7.2.2.

## **9. Inkrafttreten**

- 9.1. Die Klassifizierungsordnung für E-Hockey wurde von der Fachbereichsversammlung des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport des DRS am 22.05.2004 beschlossen und tritt ab dem 01.06.2004 in Kraft.
- 9.2. Die von den Mitgliedern des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport am 20.04.2005 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind eingefügt.
- 9.3. Die von den Mitgliedern des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport am 08.04.2006 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind eingefügt.
- 9.4. Die von den Mitgliedern des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport am 25.05.2008 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind eingefügt.
- 9.5. Die von den Mitgliedern des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport am 28.06.2009 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind eingefügt.
- 9.6. Die geänderte Klassifizierungsordnung für E-Hockey wurde von der Fachbereichsversammlung des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport des DRS am 12.06.2010 beschlossen und tritt ab dem 01.07.2010 in Kraft. Die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind eingefügt.

# **ANHANG A**

## **Mindestkörperbehinderung**

### **Spielberechtigung:**

Nur Personen, die nicht in der Lage sind, auf eine andere Weise außer im Elektrorollstuhl an einem Mannschaftssport teilzunehmen, sind berechtigt, E-Rollstuhlhockey zu spielen.

### **Kriterien der Mindestkörperbehinderung:**

1. Querschnittlähmung mit einer Läsionshöhe über T1, mit einer Muskelfunktion in den Beinen nach MRC <4 \*
2. Cerebralparese: Tetraplegie / Triplegie mit beeinträchtigter Koordination / Athetose
3. Behinderungen, die zu ungenügender Kraft in den Beinen zur Ausübung einer stehenden Sportart führen zusammen mit einer Muskelfunktion in den Armen nach MRC <4\* oder der Amputation von mindestens drei Fingern an einer Hand.
4. Amputationen unter- oder oberhalb der Knie an beiden Beinen zusammen mit einer Muskelfunktion in den Armen nach MRC <4\* oder der Amputation von mindestens drei Fingern an einer Hand, , wodurch die Person im täglichen Leben auf die Benutzung eines Elektrorollstuhls oder eines Handrollstuhls angewiesen ist.
5. Pulmocardiale Beeinträchtigungen, wodurch die Person im täglichen Leben auf die Benutzung eines Elektrorollstuhls oder eines Handrollstuhls angewiesen ist.
6. Glasknochen (osteogenesis imperfecta), wodurch die Person im täglichen Leben auf die Benutzung eines Elektrorollstuhls oder eines Handrollstuhls angewiesen ist.

### **\* Grad der Muskelfunktion nach MRC:**

Die Pareseskala des Medical Research Council (MRC) ist in sechs Stufen (von 0 bis 5) eingeteilt:

- 0 = keine Kontraktion sicht- oder fühlbar
- 1 = sicht- oder tastbare Kontraktion
- 2 = Bewegung ohne Einfluss der Schwerkraft möglich
- 3 = Bewegung gegen die Schwerkraft möglich
- 4 = Bewegung gegen die Schwerkraft und gegen Widerstand möglich
- 5 = normale Muskelkraft